

Beschluss vom 12. April 2022

Kleine Anfrage 2022/4
betreffend unbeantwortete Fragen zur Schweizerischen Nationalbank

In einer Kleinen Anfrage vom 11. Januar 2022 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf nochmals dieselben Fragen zur Schweizerischen Nationalbank wie in der Kleinen Anfrage 2021/33 und schlägt vor, die Fragen einzeln zu beantworten, allenfalls mit einer Begründung, wenn eine Antwort nicht möglich ist.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Einflussmöglichkeiten bringen diese Aktien mit sich?

Die Fragen 3 bis 8 zur Kleinen Anfrage 2021/33 betreffend "Wie verhält sich Schaffhausen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank und welche Hebel zu einer nachhaltigen Veränderung hat der Kanton im Finanzsektor?" hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 26. Oktober 2021 gesamthaft beantwortet, weil ihm der Gesamtkontext zum besseren Verständnis der Antworten zu den einzelnen Fragen notwendig schien.

Gerne wiederholen wir an dieser Stelle, dass gesetzlich geregelt ist, dass die SNB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen entgegennehmen darf – weder vom Bundesrat, noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen (Art. 6 des Nationalbankengesetzes vom 3. Oktober 2003, SR 951.11). Die Aktionärinnen und Aktionäre haben daher keine Möglichkeit, Einfluss auf die Geld- und Anlagepolitik der SNB zu nehmen. Die SNB dürfte auch keine entsprechenden Vorgaben befolgen.

Im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft sind die Aktionärsrechte eingeschränkt und auf die unübertragbaren Kompetenzen der Generalversammlung beschränkt, da die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu betreiben hat, die dem Gesamtinteresse des Landes dient (Art. 99 der Bundesverfassung), und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre der Nationalbank sind in Art. 36 des Nationalbankengesetzes geregelt. Ihnen stehen demnach folgende Befugnisse zu: Sie

wählen fünf Mitglieder des Bankrats und die Revisionsstelle. Sie genehmigen Jahresbericht und Jahresrechnung. Sie beschliessen über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie entscheiden über die Entlastung des Bankrats. Sie können dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung des Nationalbankengesetzes oder die Auflösung der Nationalbank beantragen. Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Antragsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre hinsichtlich einer Gesetzesänderung nur auf jene Bereiche beziehen dürfen, die innergesellschaftliche, organisatorische Bestimmungen betreffen. Alle übrigen Bereiche, insbesondere jene, die mit den geld- und währungspolitischen Aufgaben und Tätigkeiten der Nationalbank zusammenhängen, werden vom Antragsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre nicht erfasst und müssen auf dem Weg des ordentlichen für Änderungen vom Bundesgesetzen vorgesehenen Verfahrens initiiert werden (vgl. Martin Plenio/Myriam Senn [Hrsg.], NBG/WVG-Kommentar, Zürich/St. Gallen 2021, Art. 36 N 19).

2. *Wie machte der Kanton von diesen Einflussmöglichkeiten in der Vergangenheit Gebrauch?*

Einflussmöglichkeiten ist der falsche Begriff für die zuvor aufgeführten Befugnisse der Aktionärinnen und Aktionäre. Der Kanton Schaffhausen, handelnd durch das Finanzdepartement, nahm seine Befugnisse bislang wahr, indem er an Generalversammlungen teilnahm oder sich vertreten liess und seine Stimme zu den unterbreiteten Verhandlungsgegenständen abgab.

3. *Wie gedenkt der Kanton in Zukunft von diesen Einflussmöglichkeiten Gebrauch zu machen?*

Siehe Antworten zur Frage 1 und 2.

4. *Nahm der Kanton an den Generalversammlungen der SNB teil?*

Ja, der Kanton Schaffhausen respektive seine Vertretungen nahmen an diversen Generalversammlungen der SNB teil. Während der Corona-Pandemie wurden die Generalversammlungen nicht physisch durchgeführt.

5. *Unter welchen Umständen würde er dies in der Zukunft tun?*

a. *Falls ja: Unter welchen Umständen würde der Kanton (zusammen mit anderen Aktionären) Anträge an die GV stellen?*

Traktandierungsbegehren und damit einhergehende Anträge sind (nur) zulässig, soweit sie sich unmittelbar auf jene Bereiche beziehen, die der Generalversammlung gemäss Art. 36 NBG

zugewiesen sind. Zudem gilt es zu beachten, dass Anträge von einer Aktionärin oder einem Aktionär von mindestens 20 Aktionärinnen und Aktionären unterzeichnet sein müssen (Art. 35 Abs. 2 NBG).

6. *Inwiefern setzt die Regierung den dritten Pfeiler der kantonalen Klimastrategie:*
«Ausrichtung der Finanzmittelflüsse, so dass diese mit den obigen Zielsetzungen verein-
bar sind.» um, indem er
a. Sein Mitspracherecht auf die Schweizerische Nationalbank benutzt, um dieser nachhal-
tiger zu gestalten?

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, zählt die Anlagetätigkeit der SNB nicht zu den Befugnissen der Aktionärinnen und Aktionäre.

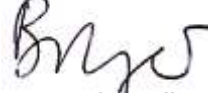
Allgemein kann in dieser Sache auf die zuständige Bundesebene und damit einhergehend die diversen Interpellationen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern beim Bundesrat zu diesem Thema verwiesen werden. Sie können unter www.parlament.ch eingesehen werden.

- b. Dafür sorgt, dass die kantonalen Finanzinstitute (SHKB, PKSH, Kantonale Gebäudeversicherung) ihren Teil zum Klimaschutz beitragen?*

Wie bereits unter der Frage 12 zur Kleinen Anfrage 2021/33 dargelegt, verfügen die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, welche in bedeutendem Umfang Anlagen tätigen (Schaffhauser Kantonalbank, EKS AG, Pensionskasse Schaffhausen, Gebäudeversicherung Schaffhausen), über Vorgaben zur Sozial- und Umweltverträglichkeit von Anlagen gemäss den jeweiligen Spezialgesetzgebungen von Bund und Kanton.

Schaffhausen, 12. April 2022

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger